

Beitragsordnung

Liebe Mitglieder, liebe Projektsänger*innen,

die Mitgliederversammlung von „Stimmwerk“ e.V. hat mit Datum 16.04.2026 folgende Beitragsordnung verabschiedet:

1. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder, einschließlich Sänger*innen mit befristeter Mitgliedschaft und Fördermitglieder.

2. Der Jahresbeitrag beträgt für Mitglieder 120 Euro, Ehepaare zahlen 204 Euro. Fördermitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von 60 Euro. Schüler/innen, Studierende und Arbeitslose zahlen 60 Euro (Nachweis erforderlich). Sänger*innen mit befristeter Mitgliedschaft zahlen für die Dauer der Befristung 7 Euro/Monat (Jahresbeitrag 84 Euro); Ehepaare 13 Euro/Monat (Jahresbeitrag 156 Euro). Danach ist ein Weitersingen zum vollen Mitgliedsbeitrag möglich. Die unbefristete Mitgliedschaft muss beantragt werden.

3. Die Beiträge sind für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Eine Änderung des Beitrags gilt rückwirkend ab dem 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres. Die Beiträge sind bis zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Bei einer rückwirkenden Beitragsänderung haben die Mitglieder das Recht zur fristlosen Kündigung. Liegt eine wirtschaftliche oder soziale Notlage vor, so entscheidet der Vorstand im Einzelfall und auf Antrag des Mitglieds über die Aussetzung oder Stundung der Beitragszahlung.

4. Bei Eintritt in den Verein im Laufe eines Geschäftsjahres wird ein anteiliger Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag ist am 1. des Monats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft folgt, fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft und bei Ausschluss wird der volle bzw. der bis zum Ende des Projektes geschuldete Beitrag erhoben. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Austritt aus dem Verein oder Vereinsausschluss nicht zurückerstattet.

5. Zur Sanierung des Vereins oder zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Rücklagen kann eine Sonderumlage für die Vereinsmitglieder mit unbefristeter Mitgliedschaft beschlossen werden. Die Höhe der Sonderumlage darf die Höhe des dreifachen Jahresbeitrags der Mitglieder nicht überschreiten. Bei Erhebung einer Sonderumlage im laufenden Geschäftsjahr besteht ein Recht zur fristlosen Kündigung. Sänger/innen mit befristeter Mitgliedschaft sind von dieser Regelung ausgenommen.

6. Die Beiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Kosten bzw. Bankgebühren, die durch eine Rücklastschrift bei ungedecktem Konto verursacht werden, trägt das Mitglied.

7. Gerät eine zur Zahlung verpflichtete Person in Zahlungsverzug, so ist der Verein berechtigt, für jede Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro zu erheben. Nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung ist der Vorstand berechtigt, das säumige Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen bis die Beitragsrückstände ausgeglichen sind.

8. Die Festsetzung der Jahresbeiträge, Mahn- und Rücklastgebühren und einer Sonderumlage sowie die Änderung dieser Beitragsordnung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

9. Diese Beitragsordnung tritt sofort nach der Beschlussfassung in Kraft.

Mitgliedsbeiträge sind nicht steuerlich absetzbar. Darüber hinausgehende Zahlungen bzw. Spenden sind steuerlich absetzbar. Auf Wunsch wird in diesem Fall eine Spendenbescheinigung zugesandt.

Schorndorf, 16. 04. 2026

Der Vorstand

Bankverbindung: Stimmwerk e.V.
BIC (Bank): VOBAD555
IBAN (Konto): DE18 6009 0100 0497 5210 08